

Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Gebührenordnung für die Kolping-Musikschule der Stadt Süßen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 08.03.2021 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenarten

- (1) Die Musikschule erhebt Jahresgebühren für die **Teilnahme am Musiklernangebot**, aufgeteilt in monatliche Raten nach der in der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht. Bei Aufnahme eines Schülers während des Schuljahres entsteht eine anteilige Jahresgebühr. Grundsätzlich werden Monate nur voll berechnet.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und **Benutzung von Musikinstrumenten** in Verbindung mit dem Musiklernangebot werden Jahresgebühren gemäß § 4 dieser Gebührenordnung erhoben. Sie sind in monatlichen Abschlägen zu begleichen.
- (3) Für **Projekte, Kurse und zeitlich begrenzte Musiklernangebote** können auch Teilnehmerbeiträge und Gebühren außerhalb dieser Ordnung erhoben werden. Dabei gelten die Bedingungen der jeweiligen Ausschreibung.
- (4) Bei der erstmaligen Aufnahme des Schülers wird eine **einmalige Aufnahmegebühr** erhoben. Bei Schnupperangeboten und Ensembles wird diese nicht erhoben.
- (5) Eine **jährliche Servicepauschale** wird automatisch pro angemeldetem Schüler per Lastschrift in zwei Teilraten, jeweils zum 1.1. und zum 1.6. erhoben. Aufgrund der Ferienregelungen können diese Termine leicht abweichen.
- (6) **Verwaltungsgebühren** werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Süßen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner ist der in der Anmeldung genannte Zahlungspflichtige. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit Beginn des Musiklernangebots. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Verändert sich während des laufenden Schulhalbjahres die Teilnehmerzahl eines Musikerlernangebots so, dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des

nächsten Schulhalbjahres nach Absprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

- (5) Schulferien, Verhinderung des Schülers oder die behördliche, vorübergehende Schließung der Musikschule oder Teile derselben, befreien nicht von der Zahlung der Gebühren.

§ 3 Höhe und Einzug der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beiliegenden Gebührentabelle.
- (2) Eine Anpassung der Gebühren während des laufenden Schuljahres ist möglich.
- (3) Der Einzug der Gebühren erfolgt grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens. Die Abbuchungsermächtigung ist mit der Anmeldung zu erteilen. Eine Befreiung hiervon wird nur in begründeten Fällen und gegen eine einmalige Gebühr von 12 € erfolgen. Barzahlungen können nicht angenommen werden.
- (4) Der Einzug der Gebühren erfolgt für den laufenden Monat jeweils zur Monatsmitte. Aufgrund von Ferien- und Feiertagsregelungen kann dieser Termin auch bis Monatsende variieren.

§ 4 Gebührenermäßigungen

- (1) Gebührenermäßigungen werden nur Einwohnern der Stadt Süßen und Kommunen mit entsprechenden Vereinbarungen mit der Stadt Süßen gewährt. Die Ermäßigungen sind der jeweils gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.
- (2) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister, die gleichzeitig an der Musikschule ein gebührenpflichtiges Musiklernangebot im Instrumental- und Vokalbereich erhalten, wird eine Gebührenermäßigung gewährt, und zwar
 1. Für das zweite angemeldete Kind 10%
 2. Für das dritte und jedes weitere angemeldete Kind 20% der vollen Gebühr.
- (3) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine Ermäßigung je Fach von 10% auf die volle Gebühr gewährt.
- (4) Erwachsene, die vor Beginn des Musiklernabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (5) Mehrere Ermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

§ 5 Überlassungs- und Nutzungsgebühr der Musikinstrumente

- (1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn im Instrumentalbereich ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente

ausgeliehen bzw. vermietet werden. Die Verleihdauer ist in der Regel auf zwei Jahre beschränkt.

- (2) Der Schüler hat die ihm überlassenen Instrumente pfleglich zu behandeln, insbesondere dürfen an den Leihinstrumenten keine unsachgemäßen Reparaturen vorgenommen werden.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich der Musikschule anzuzeigen. Für diese haftet der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter. Der Abschluss einer speziellen Instrumentenversicherung durch den Schüler wird empfohlen.
- (4) Bei Rückgabe eines Leihinstruments muss der Fachlehrer den Zustand des Instruments überprüfen. Die Reparatur von festgestellten Schäden geht zu Lasten des Schülers.
- (5) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Musiklernertermine, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Kann der Termin bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (3) Gebührenerstattungen können in der Regel nur für volle Monate gewährt werden.
- (4) Stellt die Gebührenerhebung für den Nutzer der Musikschule aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte dar, können die Gebühren auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung ermäßigt oder erlassen werden. Die Gewährung ist in der Regel von den Leistungen des Schülers abhängig.

§ 7 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Schülers vom Elementarbereich kann nur zum Schuljahresende (30.9.), die Abmeldung in den übrigen Bereichen kann zum Schulhalbjahresende (31.3.) und zum Schuljahresende (30.9.) erfolgen.
Bei Angeboten mit zuvor bestimmten Laufzeiten endet das Musiklernangebot automatisch zum vorher definierten Schlussmonat.
Die Abmeldung muss mindestens drei Monate (31.12. und 30.6.) vorher schriftlich der Schulleitung erklärt werden.
Schülern des Elementarbereichs wird ein kostenpflichtiger Probemonat gewährt. Wird innerhalb des Probemonats keine schriftliche Abmeldung vorgenommen, sind Abmeldungen nur noch zu den o.g. Terminen möglich.

- (2) Während des Schuljahres kann eine Abmeldung nur aus wichtigem und nachvollziehbarem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) nach schriftlicher Erklärung und Genehmigung der Schulleitung erfolgen.
- (3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schul- und Gebührenordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern das Verhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Die Gebührenpflicht entfällt zum vereinbarten Zeitpunkt.
- (4) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Verhältnis zum Ende des betroffenen Halbjahres.

§ 8 Disziplinarische Maßnahmen

- (1) Die Vernachlässigung des Musiklernangebots, ungebührliches Verhalten und/oder Nichtzahlung der Gebühren berechtigt die Musikschule und die Stadt Süßen folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a) Schriftliche Verwarnung
 - b) Androhung des Ausschlusses
 - c) Ausschluss vom Musiklernangebot
- (2) Die Androhungen richten sich an die Erziehungsberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Süßen, den 09.03.2021

Marc Kersting
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.